

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0425/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Ergänzung der Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung

Genaue Fassung:

In Ergänzung des Beschlusses 2259/12 möge der Stadtrat beschließen:

Zur Sicherung der Angebote der Jugendarbeit gemäß des Erfurter Kinder- und Jugendförderplanes werden gemäß Anlage 1 weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1157/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister veranlasst die Wahl einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten spätestens für die Stadtratssitzung am 12.06.2013.

02

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt besitzt ein Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen. Dieser ist dem Stadtrat durch die Verwaltung mitzuteilen.

03

Der Seniorenbeirat wird gebeten, bis zum 15.05.2013 seine Vorschläge für einen Kandidaten/in zu übermitteln.

04

Der / die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte nimmt die durch das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) in der Fassung vom 16.05.2012 vorgesehene Vertretung der Interessen der Erfurter Senior/innen auf Landesebene wahr. Dies erfolgt im engen Austausch mit dem Seniorenbeirat.

05

Die durch das Land zur Verfügung gestellten Sachmittel werden der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zusätzlich zur Verfügung gestellt. Strukturell und organisatorisch hat der/die Seniorenbeauftragte seinen/ihren Sitz beim Seniorenbeirat und damit bei dessen Geschäftsstelle.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zeitnah eine überarbeitete Satzung des Seniorenbeirates vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2079/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO - "Ehrenamt ernst nehmen - Erfurter Vereine von Kostenlast befreien"

Genaue Fassung:

Der Erfurter Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, die Regelungen zur privatrechtlichen Vermietung von städtisch betriebenen Räumen und von Sportstätten zu überarbeiten. Die in den Regelungen festgeschriebenen Abgaben für Mieten und Nebenkosten sollen gesenkt, die Kostenstruktur angepasst werden. Lokale Vereine, die das gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Leben der Stadt bereichern, sollen finanziell entlastet werden, um ihrem Vereinszweck nachkommen zu können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2405/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen für diese Grundstücke. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.

03

Das Flurstück 4, Flurstück 128/17 bleibt auch perspektivisch in seiner Funktion als Festplatz vollständig erhalten. Eine Bebauung dieses Bereiches wird ausschließlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat vorgenommen.

04

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen werden durch die Stadtverwaltung auf dem Festplatz ein Wasser- und ein Stromanschluss geschaffen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob die hierfür notwendigen Mittel in den Haushaltsentwurf 2014 eingestellt werden können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2411/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Neofaschistische Symboliken auf städtischen Veranstaltungen eindämmen

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Regelung zum Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung ist in die jeweiligen Verträge der Sicherheitsdienstleister einzufügen:

Der Sicherheitsdienstleister [Name ... Rechtsform] trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Ausübung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt eine einheitliche "Dienstkleidung" tragen. Diese Dienstkleidung muss neutral gehalten sein und darf nicht auf die Zugehörigkeit des Trägers zu einer politischen Gruppierung gleich welcher Art schließen lassen. Insbesondere darf diese Bekleidung keine Firmenlogos der Hersteller der Bekleidung tragen.

Es muss hingegen in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, welcher Sicherheitsdienstleister im konkreten Fall handelt. Hierzu sind wahlweise an den Ärmeln, im Bereich der Brust oder dem Rücken entsprechende Abzeichen auf der Bekleidung anzubringen. Auch diese Abzeichen dürfen keine Symboliken enthalten oder sonstige Rückschlüsse auf jedwede politische Gruppierung zulassen.

Positivliste für entsprechende Kleidung, mit aufzunehmen in die vertragliche Vereinbarung:

Einheitliche Schuhe, keine "Springerstiefel", keine weißen Schnürsenkel, einheitliche Hosen, Hemdfarben einheitlich, Kopfbedeckung einheitlich, optional erlaubt, aber nicht vorgeschrieben, Jacken, Pullover einheitlich entsprechend wie oben, Tattoos, sofern diese Rückschlüsse auf jedwede politische Gesinnung erlauben, sind durch geeignete Kleidung abzudecken.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2420/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Doppik

Genauere Fassung:

01

Die Einführung der Doppik wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

02

Der Stadtratsbeschluss 0719/2010 vom 24.06.2010 wird aufgehoben.

03

Die vorliegenden Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung werden in Form der erweiterten Kameralistik fortgeführt. Der Personaleinsatz ist auf diese Aufgabe zu begrenzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2465/12 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

**Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung
Straßenbeleuchtung öffentlicher Verkehrsanlagen**

Genaue Fassung:

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 02. März 2004, wird für Baumaßnahmen zwecks Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1) zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen eine Kostenspaltung ausgesprochen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0025/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Änderungsnachtrag für den Rettungsdienstbereichsplan Rettungsdienstbereich Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsnachtrag des Rettungsdienstbereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Erfurt zu.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0041/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen
der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister**

Genauere Fassung:

01

Die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen wird beschlossen. Gleichzeitig wird die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Punkt 1 umzusetzen.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt und die 1. Änderung der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0043/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" - Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 11.02.2013, als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 2 - Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT606 "Kleine Ackerhofsgasse", Stand 01.02.2013 wird gebilligt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0051/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

**BRV606 "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe" - Beauftragung des
Wettbewerbssiegers für weitere Planungsleistungen**

Genaue Fassung:

01

Das Ergebnis des nicht offenen städtebaulichen Wettbewerbs "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe" wird zur Kenntnis genommen.

02

Gemäß der einstimmigen Empfehlung des Preisgerichts soll die Wettbewerbsarbeit, die mit dem 1. Preis ausgezeichnet wurde, Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes BRV606 "Klimagerechte Pilotsiedlung Marienhöhe" werden.

03

Mit dem Planungsbüro werden Gespräche geführt, um das Energie- und Mobilitätskonzept für die Pilotsiedlung zu präzisieren. Ziel ist es ein zukunftsweisendes Konzept mit deutschlandweiter Ausstrahlungskraft zu entwickeln, welches dem Rang einer klimagerechten und resilienten Pilotsiedlung gerecht wird.

04

Gemäß Wettbewerbsauslobung ist der Verfasser nach Klärung der finanziellen Voraussetzungen mit der Erarbeitung eines qualifizierten städtebaulichen Entwurfs sowie des Bebauungsplanes zu beauftragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0099/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

**Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Ablehnung des Bebauungsplanes URB638
"Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg"" - Entscheidung über
die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO**

Genaue Fassung:

Der Einwohnerantrag „Ablehnung des Bebauungsplanes URB638 „Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg““ ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0125/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz";
Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

Genaue Fassung:

01

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MOP596 "Nahversorgungs-zentrum Moskauer Platz" in seiner Fassung vom 01.02.2013 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MOP596 "Nahversorgungs-zentrum Moskauer Platz" in seiner Fassung vom 01.02.2013, dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0141/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2012 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Bavaria Treu AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 369.684.842,97 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.656.060,27 Euro ausweist, wird festgestellt.

02

Der Bilanzgewinn 2012 in Höhe von 5.627.297,73 Euro wird wie folgt verwendet:

- a) 500.000,00 Euro Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt.
- b) Einstellung des Differenzbetrages in Höhe von 5.127.297,73 Euro in "Andere Gewinnrücklagen"

Der auszuschüttende Betrag ist zum 15.04.2013 fällig.

03

Der Geschäftsführer Herr Friedrich Hermann wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2013 der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß

§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2012 wird die Bavaria Treu AG, Steigerstraße 41, in 99096 Erfurt bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 19.04.2013 bis 17.05.2013 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO).

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0358/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Als 1. stellvertretendes Mitglied von Herrn Jens Uhlig wird gewählt:

Frau Birgit Schuster

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0384/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Umbesetzung Aufsichtsrat SWE Technischer Service GmbH

Genaue Fassung:

Mit Aufgabe des Stadtratsmandats endete das Mandat von Frau Susanne Hennig als Aufsichtsrätin der SWE Technischer Service GmbH. Als Nachfolger wird

Herr Klaus Schmantek

entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0396/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Erfurt - Stadt des fairen Handels

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Erfurt beteiligt sich an der Kampagne "Fair Trade Towns" und strebt den Titel "Fair-Trade-Stadt" (Stadt des fairen Handels) an.
2. Zur Erlangung des Titels verpflichtet sich die Stadt künftig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderlichen Kriterien zu erfüllen.
3. Zur Umsetzung des Beschlusses legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat innerhalb der nächsten drei Monate einen Maßnahmeplan bzw. Aktionsleitfaden vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 0425/13

Hhstelle	Bezeichnung	aktueller Planentwurf -alt - (Stand 12/2012)	Ausgaben i.R.d. vorl. HH- Führung gem. DS 2259/12	aktueller Planentwurf (Stand 26.02.2013)	Ausgaben i.R. d. vorl. HH- Führung gem. DS 0425/13	nachrichtlich: erfasste HH- Sperrern (Stand 26.02.2013)
<i>(Anmerkung:- HHSt. entsprechen nur einem Auszug aus der bestätigten Anlage 2 gem. DS 2259/12.)</i>						
45110. 71800	Außerschulische Jugendbildung (PK)	126.900	113.900	126.900	126.900	13.000
45151. 71810	Schulbezogene Jugendarbeit	80.000	72.000	80.000	80.000	8.000
45160. 71800	Jugendverbandsarbeit (PK)	302.600	283.000	302.600	302.600	19.600
45160. 71810	Jugendverbandsarbeit (SK)	90.000	81.000	90.000	90.000	9.000
45210. 71800	Jugendsozialarbeit (PK)	1.270.600	1.345.600	1.345.600	1.345.600	0
45210. 71810	Jugendsozialarbeit (SK)	75.000	-	-	-	0
			<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 45210.71800)</i>	<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 45210.71800)</i>	<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 45210.71800)</i>	
46070. 71800	Einr.d. Jugendarbeit freier Träger (PK)	1.330.000	1.532.300	1.645.000	1.645.000	112.700
46070. 71810	Einr.d. Jugendarbeit freier Träger (SK)	315.000	-	-	-	0
			<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 46070.71800)</i>	<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 46070.71800)</i>	<i>(Zusammen- führung zur HHSt. 46070.71800)</i>	
46070. 71820	Mietkosten Jugendarbeit freier Träger	260.000	260.000	260.000	260.000	0
		3.850.100	3.687.800	3.850.100	3.850.100	162.300

Anlage 1 zur DS 2405/2012
öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Merseburger Straße	Marbach	4	128/11	443
2	Merseburger Straße	Marbach	4	128/12	440
3	Merseburger Straße	Marbach	4	128/13	321
4	Merseburger Straße	Marbach	4	128/14	305

Anlage 1 zur Drucksache 2465/12

Beleuchtungsmaßnahmen in den Ortsteilen

Ortsteile	Maßnahme	Baujahr	Veranlagung erfolgt
Hohenwinden	Falkenhäuser Weg	10/05 bis 10/08	2013
	Schwengelborn	04/06 bis 02/07	2013
	Lilienthalweg	08/07 bis 08/08	2013
	Tiefer Weg	11/06 bis 12/06	2013
Salomonsborn	In der Muld	05/00 bis 07/00	2013
Tiefthal	Am Brückengraben	10/03 bis 11/03	2013
Waltersleben	Im Alten Berge	07/03 bis 08/03	2013
	Am Reitplatz	Okt 08	2013
Stotternheim	Friedrich-Möller Straße	Jun 98	2013
	Erfurter Landstraße (Hausnr. 28 bis Hausnr. 32)	Jun 98	2013
	Geheimrat-Goethe-Straße (Walter-Rein-Straße bis Hausnr. 11)	10/ 98 bis 11/98	2013
	Kunemundweg	11/99 bis 01/00	2013
	Gau-Algesheimer-Straße (Geheimrat-Goethe-Str. bis Kunemundweg)	11/99 bis 01/00	2013
	Pfarrer-Batsch-Ring	09/01 bis 10/01	2013
	Erlhof (Schwanseer Str. bis Am Felsenkeller)	10/01 bis 11/01	2013

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

09.10.2012

Beschluss 0025/13

ÄNDERUNGSNACHTRAG

für den

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Erfurt

Die Stadtverwaltung Erfurt hat als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes mit dem Bau des Gefahrenabwehrzentrums eine Rettungswache nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet.

Durch den gewählten Wachstandort macht es sich erforderlich die Regelversorgungsbereiche der einzelnen Rettungswachen neu festzulegen (Pkt. I bis III). In diesem Zusammenhang wurde zur Optimierung von Einsatzzeiten die wachbezogene Zuordnung des dritten Notarzteinsatzfahrzeuges flexibilisiert (Pkt. IV). Im Weiteren haben sich die postalische Adresse und die Verbandsbezeichnung des Durchführenden Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. geändert (Pkt. V).

I. Änderung der grafischen Darstellung der Rettungswachen

Der Punkt 6.1 wird wie folgt geändert:

6.1 Grundlagen

Der Aufgabenträger unterhält innerhalb des Rettungsdienstbereiches drei Rettungswachen für den rettungsdienstlichen Versorgungsbereich. Diese Anzahl der Rettungswachen entspricht dem im Bericht Nr. 20 "Ermittlung abgestufter Richtwerte für die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rettungsdienst" der Bundesanstalt für Straßenwesen für eine Fläche von 444 km² festgesetzten Richtwert von 3 Wachen. Zur Gewährleistung der rettungsdienstlichen Versorgung unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der medizinisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit gemäß § 4 Abs. 2 ThürRettG und unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 ThürRettG und Ziff. 3.1 des LRDP vorgegebenen Hilfsfristen sind die Rettungswachen und Rettungsmittel wie folgt im Rettungsdienstbereich Erfurt bestimmt.

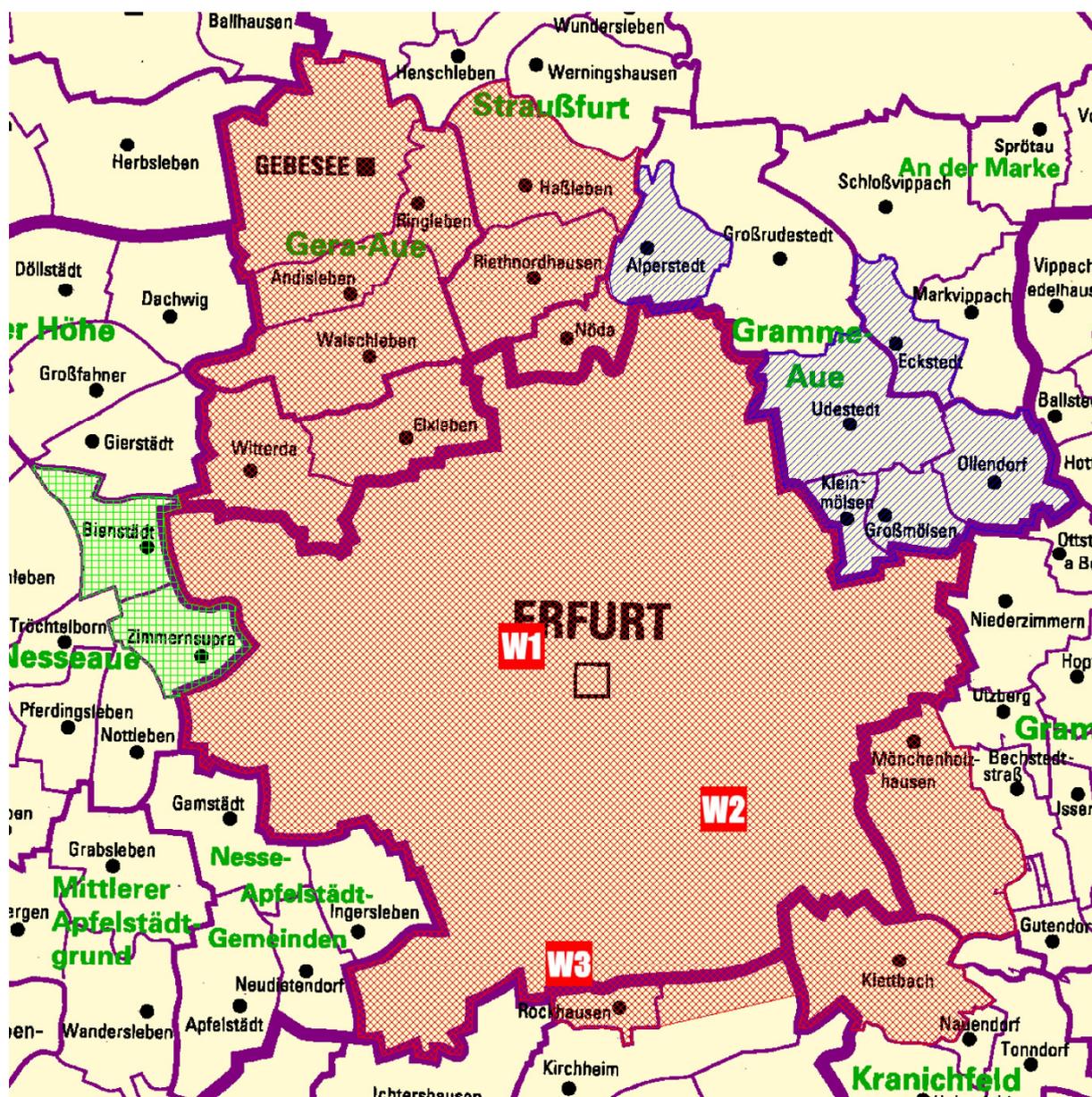


Abb. 2: Standorte der Rettungswachen

II. Änderung des Wachstandortes der Rettungswache 2

Der Punkt 6.2.2 wird wie folgt geändert:

6.2.2 Rettungswache Süd / Ost (RW 2)

Als Standort für die Rettungswache Süd / Ost wurde die

Feuer- und Rettungswache
Wilhelm-Wolff-Straße 2
99099 Erfurt

bestimmt.

III. Änderung der Regelversorgungsgebiete

Der Punkt 6.3 sowie die folgenden Unterpunkte werden wie folgt geändert:

6.3 Regelversorgungsbereich

6.3.1 Rettungswache Nord (RW 1)

6.3.1.1 NEF-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Nord wurden die Bereiche

Erfurt-Alach	Erfurt-Altstadt nordwestliche Zweidrittel
Erfurt-Andreasvorstadt	Erfurt-Berliner Platz
Erfurt-Bindersleben	Erfurt-Bischleben-Stedten
Erfurt-Brühlervorstadt	Erfurt-Ermstedt
Erfurt-Frienstedt	Erfurt-Gispersleben
Erfurt-Gottstedt	Erfurt-Hochheim
Erfurt-Hohenwinden westliche Hälfte	Erfurt-Ilversgehofen
Erfurt-Johannesplatz	Erfurt-Johannesvorstadt westliche Hälfte
Erfurt-Kühnhausen	Erfurt-Marbach
Erfurt-Mittelhausen	Erfurt-Molsdorf
Erfurt-Moskauer Platz	Erfurt-Möbisburg-Rhoda Teil Möbisburg
Erfurt-Rieth	Erfurt-Roter Berg
Erfurt-Salomonsborn	Erfurt-Schaderode
Erfurt-Schmira	Erfurt-Schwerborn
Erfurt-Stotternheim	Erfurt-Sulzer Siedlung
Erfurt-Tiefthal	Erfurt-Töttelstädt
Bienstädt (LK Gotha)	Zimmernsupra (LK Gotha)
Andisleben (LK Sömmerda)	Elxleben (LK Sömmerda)
Friedrichsdorf [Witterda] (LK Sömmerda)	Gebesee (LK Sömmerda)
Nöda (LK Sömmerda)	Riethnordhausen (LK Sömmerda)
Ringleben (LK Sömmerda)	Siedlung Gebesee [Gebesee] (LK Sömmerda)
Walschleben (LK Sömmerda)	Witterda (LK Sömmerda)

BAB 4 Fahrtrichtung Dresden:
BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt:

Autobahnkreuz Erfurt bis AS Erfurt-West
Autobahnkreuz Erfurt bis
AS Neudietendorf

BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt:

AS Erfurt-Stotternheim bis
AS Arnstadt-Nord

BAB 71 Fahrtrichtung Sömmerda:

Autobahnkreuz Erfurt bis
AS Alarmauffahrt Udestedt

K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd:

Dreieck Erfurt-Nord bis Leipziger Str.

bestimmt.

6.3.1.2 KTW-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Nord wurden die Bereiche

Erfurt-Alach	Erfurt-Altstadt nordwestliche Zweidrittel
Erfurt-Andreasvorstadt	Erfurt-Berliner Platz
Erfurt-Bindersleben	Erfurt-Bischleben-Stedten
Erfurt-Brühlervorstadt	Erfurt-Ermstedt
Erfurt-Frienstedt	Erfurt-Gispersleben
Erfurt-Gottstedt	Erfurt-Hochheim
Erfurt-Hohenwinden westliche Hälfte	Erfurt-Ilversgehofen
Erfurt-Johannesplatz	Erfurt-Johannesvorstadt westliche Hälfte
Erfurt-Kühnhausen	Erfurt-Marbach
Erfurt-Mittelhausen	Erfurt-Molsdorf
Erfurt-Moskauer Platz	Erfurt-Möbisburg-Rhoda Teil Möbisburg
Erfurt-Rieth	Erfurt-Roter Berg
Erfurt-Salomonsborn	Erfurt-Schaderode
Erfurt-Schmira	Erfurt-Schwerborn
Erfurt-Stotternheim	Erfurt-Sulzer Siedlung
Erfurt-Tiefthal	Erfurt-Töttelstädt
Alperstedt (LK Sömmerda)	Andisleben (LK Sömmerda)
Eckstedt (LK Sömmerda)	Elxleben (LK Sömmerda)
Friedrichsdorf [Witterda] (LK Sömmerda)	Gebesee (LK Sömmerda)
Nöda (LK Sömmerda)	Riethnordhausen (LK Sömmerda)
Ringleben (LK Sömmerda)	Siedlung Gebesee [Gebesee] (LK Sömmerda)
Udestedt (LK Sömmerda)	Walschleben (LK Sömmerda)
Witterda (LK Sömmerda)	
BAB 4 Fahrtrichtung Dresden:	Autobahnkreuz Erfurt bis AS Erfurt-West
BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt:	Autobahnkreuz Erfurt bis AS Neudietendorf
BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt:	AS Erfurt-Stotternheim bis AS Arnstadt-Nord
BAB 71 Fahrtrichtung Sömmerda:	Autobahnkreuz Erfurt bis AS Alarmauffahrt Udestedt
K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd:	Dreieck Erfurt-Nord bis Leipziger Str.
bestimmt.	

6.3.1.3 RTW-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Nord wurden die Bereiche

Erfurt-Alach	Erfurt-Altstadt nordwestliche Zweidrittel
Erfurt-Andreasvorstadt	Erfurt-Berliner Platz
Erfurt-Bindersleben	Erfurt-Brühlervorstadt
Erfurt-Ermstedt	Erfurt-Gispersleben
Erfurt-Gottstedt	Erfurt-Hochheim
Erfurt-Hohenwinden westliche Hälfte	Erfurt-Ilversgehofen
Erfurt-Johannesplatz	Erfurt-Johannesvorstadt westliche Hälfte
Erfurt-Kühnhausen	Erfurt-Marbach
Erfurt-Mittelhausen	Erfurt-Moskauer Platz
Erfurt-Rieth	Erfurt-Roter Berg
Erfurt-Salomonsborn	Erfurt-Schaderode
Erfurt-Schmira	Erfurt-Schwerborn
Erfurt-Stotternheim	Erfurt-Sulzer Siedlung
Erfurt-Tiefthal	Erfurt-Töttelstädt
Bienstädt (LK Gotha)	Zimmernsupra (LK Gotha)
Andisleben (LK Sömmerda)	Elxleben (LK Sömmerda)
Friedrichsdorf [Witterda] (LK Sömmerda)	Gebesee (LK Sömmerda)
Nöda (LK Sömmerda)	Riethnordhausen (LK Sömmerda)
Ringleben (LK Sömmerda)	Siedlung Gebesee [Gebesee] (LK Sömmerda)
Walschleben (LK Sömmerda)	Witterda (LK Sömmerda)

BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt:

AS Erfurt-Stotternheim bis
AS Erfurt-Bindersleben

BAB 71 Fahrtrichtung Sömmerda:

AS Erfurt-Gispersleben bis
AS Alarmauffahrt Udestedt

K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd:

Dreieck Erfurt-Nord bis Leipziger Str.

bestimmt.

6.3.2 Rettungswache Süd/Ost (RW 2)

6.3.2.1 NEF-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Süd/Ost wurden die Bereiche

Erfurt-Altstadt südöstliches Drittel	Erfurt-Azmannsdorf
Erfurt-Büßleben	Erfurt-Daberstedt
Erfurt-Dittelstedt	Erfurt-Egstedt
Erfurt-Herrenberg	Erfurt-Hochstedt
Erfurt-Hohenwinden östliche Hälfte	Erfurt-Johannesvorstadt östliche Hälfte
Erfurt-Kerspleben	Erfurt-Krämpfervorstadt
Erfurt-Linderbach	Erfurt-Löbervorstadt
Erfurt-Melchendorf	Erfurt-Möbisburg-Rhoda Teil Rhoda
Erfurt-Niedernissa	Erfurt-Rohda
Erfurt-Töttleben	Erfurt-Urbich
Erfurt-Vieselbach	Erfurt-Wallichen
Erfurt-Waltersleben	Erfurt-Wiesenhügel
Erfurt-Windischholzhausen	Bechstedt-Wagd [Kirchheim] (Ilm-Kreis)
Rockhausen (Ilm-Kreis)	
Sprengstoffwerk Schellroda [Kirchheim] (Ilm-Kreis)	
Eichelborn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Hayn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Klettbach (LK Weimarer Land)	
Mönchenholzhausen (LK Weimarer Land)	
Obernissa [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Schellroda [Klettbach] (LK Weimarer Land)	
Sohnstedt [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	

BAB 4 Fahrtrichtung Dresden:	AS Erfurt-West bis AS Nohra
BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt:	AS Erfurt-Vieselbach bis Autobahnkreuz Erfurt

BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt:	Dreieck Erfurt-Nord bis AS Erfurt-Stotternheim
-----------------------------------	---

K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Nord:	Am Herrenberg bis Dreieck Erfurt-Nord
K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd:	Leipziger Str. bis Am Herrenberg

bestimmt.

6.3.2.2 KTW-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Süd/Ost wurden die Bereiche

Erfurt-Altstadt südöstliches Drittel	Erfurt-Azmannsdorf
Erfurt-Büßleben	Erfurt-Daberstedt
Erfurt-Dittelstedt	Erfurt-Egstedt
Erfurt-Herrenberg	Erfurt-Hochstedt
Erfurt-Hohenwinden östliche Hälfte	Erfurt-Johannesvorstadt östliche Hälfte
Erfurt-Kerspleben	Erfurt-Krämpfervorstadt
Erfurt-Linderbach	Erfurt-Löbervorstadt
Erfurt-Melchendorf	Erfurt-Möbisburg-Rhoda Teil Rhoda
Erfurt-Niedernissa	Erfurt-Rohda
Erfurt-Töttleben	Erfurt-Urbich
Erfurt-Vieselbach	Erfurt-Wallichen
Erfurt-Waltersleben	Erfurt-Wiesenhügel
Erfurt-Windischholzhausen	Bechstedt-Wagd [Kirchheim] (Ilm-Kreis)
Rockhausen (Ilm-Kreis)	
Sprengstoffwerk Schellroda [Kirchheim] (Ilm-Kreis)	
Großmölsen (LK Sömmerda)	
Kleinmölsen (LK Sömmerda)	
Ollendorf (LK Sömmerda)	
Eichelborn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Hayn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Klettbach (LK Weimarer Land)	
Mönchenholzhausen (LK Weimarer Land)	
Obernissa [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Schellroda [Klettbach] (LK Weimarer Land)	
Sohnstedt [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	

BAB 4 Fahrtrichtung Dresden:	AS Erfurt-West bis AS Nohra
BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt:	AS Erfurt-Vieselbach bis Autobahnkreuz Erfurt

BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt:	Dreieck Erfurt-Nord bis AS Erfurt-Stotternheim
-----------------------------------	---

K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Nord:	Am Herrenberg bis Dreieck Erfurt-Nord
K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd:	Leipziger Str. bis Am Herrenberg

bestimmt.

6.3.2.3 RTW-Zuordnung

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Süd/Ost wurden die Bereiche

Erfurt-Altstadt südöstliches Drittel	Erfurt-Azmannsdorf
Erfurt-Büßleben	Erfurt-Daberstedt
Erfurt-Dittelstedt	Erfurt-Egstedt östliche Hälfte
Erfurt-Herrenberg	Erfurt-Hochstedt
Erfurt-Hohenwinden östliche Hälfte	Erfurt-Johannesvorstadt östliche Hälfte
Erfurt-Kerspleben	Erfurt-Krämpfervorstadt
Erfurt-Linderbach	Erfurt-Löbervorstadt nördliches Drittel
Erfurt-Melchendorf	Erfurt-Niedernissa
Erfurt-Rohda	Erfurt-Töttleben
Erfurt-Urbich	Erfurt-Vieselbach
Erfurt-Wallichen	Erfurt-Wiesenhügel
Erfurt-Windischholzhausen	
Sprengstoffwerk Schellroda [Kirchheim] (Ilm-Kreis)	
Mönchenholzhausen (LK Weimarer Land)	
Obernissa [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Schellroda [Klettbach] (LK Weimarer Land)	
Sohnstedt [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	

BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt: AS Erfurt-Ost bis AS Erfurt-West

BAB 71 Fahrtrichtung Schweinfurt: Dreieck Erfurt-Nord bis
AS Erfurt-Stotternheim

K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Nord: Am Herrenberg bis Dreieck Erfurt-Nord
K.-Adenauer-Str. Fahrtrichtung Süd: Leipziger Str. bis Am Herrenberg

bestimmt.

6.3.3 Rettungswache Süd/West (RW 3)

Als Regelversorgungsbereich für die Rettungswache Süd/West wurden die Bereiche

Erfurt-Bischleben-Stedten	Erfurt-Egstedt westliche Hälfte
Erfurt-Frienstedt	Erfurt-Löbervorstadt südliche Zweidrittel
Erfurt-Molsdorf	Erfurt-Möbisburg-Rhoda
Erfurt-Waltersleben	Bechstedt-Wagd [Kirchheim] (Ilm-Kreis)
Rockhausen (Ilm-Kreis)	
Eichelborn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Hayn [Mönchenholzhausen] (LK Weimarer Land)	
Klettbach (LK Weimarer Land)	
BAB 4 Fahrtrichtung Dresden:	Autobahnkreuz Erfurt bis AS Nohra
BAB 4 Fahrtrichtung Frankfurt:	AS Erfurt-Vieselbach bis AS Erfurt-Ost und AS Erfurt West bis AS Neudietendorf
BAB 71 Fahrtrichtung Meiningen:	AS Erfurt-Bindersleben bis AS Arnstadt-Nord
BAB 71 Fahrtrichtung Sömmerda:	Autobahnkreuz Erfurt bis AS Erfurt-Gispersleben

bestimmt.

IV. Neuformulierung der Rettungswachenbezeichnung und Flexibilisierung der Wachzuordnung des dritten NEF

Der verbale Teil des Punktes 6.4.3 wird wie folgt geändert:

6.4.3 Vorhaltezeiten

Die Rettungsmittelvorhaltung wurde durch den Aufgabenträger berechnet. In den Rettungswachen Nord und Süd/Ost wird jeweils ein NEF 24 Stunden, 365 Tage pro Jahr vorgehalten. Ein drittes NEF (NEF C) wird täglich in der Zeit von 07:00 bis 24:00 Uhr im wöchentlichen Wechsel der o. g. Rettungswachen eingesetzt. Es ist statthaft, dass das dritte NEF zur Verkürzung von Einsatzzeiten in einer der beiden o.g. Wachen vorgehalten wird.

V. Änderung der Anschrift und der Verbandsbezeichnung des Durchführenden Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Der Punkt 6.5.1 wird wie folgt geändert:

6.5.1 Durchführende

Die Stadt hat folgende Unternehmen zur personellen und materiellen Durchführung des Rettungsdienstes vertraglich gebunden:

1. Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Erfurt e. V.
Rankestraße 59
99096 Erfurt
2. Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Erfurt e. V.
Mühlhäuser Straße 76
99092 Erfurt
3. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Mittelthüringen
Schillerstraße 27
99096 Erfurt
4. Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH
Bezirksgeschäftsstelle Erfurt
August-Schleicher-Straße 2
99089 Erfurt
5. Ambulanz Erfurt Privater Rettungsdienst GmbH
Verwaltungssitz
Kleiner Werth 37
42275 Wuppertal

Betriebssitz:
St.-Florian-Straße 4
99092 Erfurt

Des Weiteren beteiligt sich der Aufgabenträger an der Notfallrettung.

VI. Inkrafttreten

Dieser Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan tritt am Tag der Inbetriebnahme der Rettungswache 2 und eines gesondert festgelegten Dienstbeginnes in Kraft.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung
und Benutzung von Räumen und Flächen
der Landeshauptstadt Erfurt
vom**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.03.2013 (Beschluss Nr. 0041/13) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte und stellt diese im Rahmen von freien Kapazitäten, Interessenten für die Durchführung von kulturellen, sozialen oder privaten Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Die Bereitstellung der Objekte erfolgt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teilnehmerzahl und muss entsprechend vertretbar sein.

**§ 2
Nutzung der Objekte**

(1)

Die Überlassung der aufgeführten Objekte an Dritte erfolgt nach entsprechender schriftlicher Antragstellung durch den Interessenten an die jeweiligen, in der Anlage 1 aufgeführten Ämter, und dem Abschluss des Mietvertrages gemäß § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Vertragsbeginn gestellt sein, mit Ausnahme bei einer Langzeitreservierung gemäß § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2)

Die Landeshauptstadt Erfurt entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Abschluss des Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine Vermietung nicht zulässt oder der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

**§ 3
Auflagen und sonstige Verpflichtungen**

(1)

Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Landeshauptstadt Erfurt auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

(2)

Die Benutzung von vorhandenen Kücheneinrichtungen sowie Kleininventar (Geschirr etc.) oder sonstige Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach vorheriger Einweisung durch die

Landeshauptstadt Erfurt und wird anhand eines Inventar- und Übergabeprotokolls übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen.

(3)

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie die Verwendung von Glücks- bzw. Himmelslaternen oder das Abbrennen von Feuerwerken sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.

§ 4 Haftung

(1)

Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die der Landeshauptstadt Erfurt durch die Veranstaltung, der Vorbereitung, der Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entstehen. Der Mieter stellt die Landeshauptstadt Erfurt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste oder Bediensteten sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2)

Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend der Landeshauptstadt Erfurt mitzuteilen und im Übergabe- /Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Landeshauptstadt Erfurt übergibt das Objekt im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Reservierung eines Objektes

Eine Langzeitreservierung für ein bestimmtes Mietobjekt ist bis maximal 4 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin möglich. Der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages muss bis spätestens 3 Monate vor Vertragsbeginn gestellt werden, ansonsten verfällt die Reservierung ersatzlos.

§ 6 Abschluss des Mietvertrages

(1)

Die Nutzung des Objektes wird zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Mieter durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist die Haus- und/oder Benutzungsordnung, ggf. ein Bestuhlungsplan.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Objekte besteht nicht.

(3)

Es ist dem Mieter oder seinen Besuchern nicht gestattet die Objekte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalte sich gegen die freiheitlich demokratische

Grundordnung richten oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.

(4)

Bei allen Veranstaltungen gleich welcher Art muss ein Verantwortlicher, der im Mietvertrag namentlich zu benennen ist, anwesend sein.

§ 7 Mietdauer

Das Objekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Die Mietzeit beträgt in der Regel 24 Stunden (Bsp.: von 10.00 Uhr des laufenden Tages bis 10.00 Uhr des Folgetages), ausgenommen sind die Objekte, die nur während der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich sind. Erforderliche Auf- und Abbauzeiten, die eine längere Mietzeit bedingen, sind kostenpflichtig und im Mietvertrag zu vereinbaren. Eine geringere Mietzeit ist, gemäß Anlage 1, möglich, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 8 Entgelte

(1)

Für die zeitweilige Überlassung der Objekte wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

(2)

Das Entgelt besteht aus der zu zahlenden Raum-/Objektmiete und einer Nebenkostenpauschale. Bei Überlassung und Vermietung von Räumen mit spezieller bzw. technischer Ausstattung wird ein Zuschlag je nach Ausstattungsgrad erhoben.

(3)

Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist neben den festgelegten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.

(4)

Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, so wird im Mietvertrag zusätzlich eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart.

(5)

Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, die Vermietung der Objekte von der Hinterlegung einer Kautionsleistung als Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

(6)

Mit der Ausfertigung und Zusendung des Mietvertrages an den Mieter ist eine einmalige Verwaltungskostenpauschale je Mietvertrag in Höhe von 10,00 EUR fällig und vom Mieter zu zahlen.

§ 9

Abweichende Mietzahlungsregelung

(1)

Auf Antrag des Mieters kann für Objekte aus der Anlage 1 eine Reduzierung der Mietzahlung vereinbart werden.

Voraussetzung für diese Reduzierung ist, dass die von der Landeshauptstadt überlassenen Räumlichkeiten oder Objekte in *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* genutzt werden, vgl. § 67 Abs. 4 ThürKO¹.

(2)

Unter *Erfüllung von Gemeindeaufgaben* in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt zu verstehen, die die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO²) unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck das Objekt anmieten möchten.

(3)

Im Einzelnen müssen für eine Reduzierung der Miete folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einreichung eines Antrags (auch "Daueranträge" möglich) von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Angabe des Grundes der Veranstaltung/Anmietung, der dem Zweck, eine Gemein角度abe zu dienen, erfüllen muss und nicht rein privat motiviert sein darf (wie z.B. Familienfeiern, Geburtstage usw.)

Eine gewährte Mietermäßigung ist im Mietvertrag offen auszuweisen.

(4)

Die Ermäßigung beläuft sich regelmäßig auf 60 % der Miete. Eine weitere Ermäßigung bis 100 % kann bei zusätzlicher Vorlage einer Kooperationsvereinbarung oder eines Fördernachweises der Landeshauptstadt Erfurt, aus denen sich eine unmittelbare Entlastung der Landeshauptstadt Erfurt von ihren Gemeindeaufgaben ergibt, gewährt werden.

(5)

Die Reduzierung im o.g. Sinne umfasst nicht die anfallende Nebenkostenpauschale gem. § 8 Abs. 2 und die Kautions gem. § 8 Abs. 5.

¹ § 67 Abs. 4 ThürKO lautet:

Das Verschenken und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig. Die (...) Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben (...) fällt nicht unter dieses Verbot.

² § 2 ThürKO lautet:

(1) Eigene Aufgaben sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises).

(2) Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Nahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.

(...)

(6)

Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird keine Reduzierung im o.g. Sinne für die Raum-/Objektmiete gewährt. Gleiches gilt für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen.

(7)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines bestimmten Objektes im obigen Sinne. Die Entscheidung über die Vergabe eines bestimmten Objektes im o.g. Sinne trifft die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 10

Fälligkeit des Entgelts

(1)

Das Entgelt, bestehend aus Miete, Nebenkostenpauschale und Verwaltungskostenpauschale ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig, sofern keine anderweitigen Zahlungsvereinbarungen im Mietvertrag geregelt werden. Die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend.

(2)

Bei periodischer Nutzung des Objektes wird die Zahlung des Entgelts jeweils im Voraus, monatlich oder quartalsweise fällig. Die Fälligkeiten sind im Mietvertrag zu regeln.

(3)

Ist die Hinterlegung einer Kautions vereinbart, so ist diese vor Mietvertragsbeginn an die Landeshauptstadt Erfurt zu zahlen. Die Rechtzeitigkeit der Hinterlegung der Kautions ist für die Überlassung der Mietsache entscheidend.

§ 11

Rücktritt vom Mietvertrag durch die Landeshauptstadt Erfurt

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt kann bei Vertragsverletzung des Mieters von dem Mietvertrag zurück treten. Ein Rücktrittsrecht liegt insbesondere vor, wenn

- die Miete nicht termingerecht gezahlt worden ist,
- die Sicherheitsleistung (Kautions) nicht termingerecht hinterlegt worden ist oder
- die für die vorgesehene Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden sind.

(2)

Die Landeshauptstadt Erfurt kann ferner eine Anmietung verweigern, wenn

- das Objekt aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird oder
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3)

Die Landeshauptstadt Erfurt wird in diesem Fall dem Mieter ein angemessenes Ersatzobjekt anbieten. Steht ein angemessenes Ersatzobjekt nicht zur Verfügung, so hat der Mieter Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Miete. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 12 Kündigung durch den Mieter

(1)

Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrages an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages berechtigt.

(2)

Bei Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter werden Kosten in Höhe von 15 % der vereinbarten Miete, wenn zwischen dem 28. und 15. Tag vor Mietbeginn und 50 % der vereinbarten Miete, wenn ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn gekündigt wird, als pauschalierter Schadenersatz fällig.

(3)

Dem Mieter steht es zu, nachzuweisen, dass der Stadt durch die Kündigung des Mietvertrages kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 13 Übergabe/Übernahme des Mietobjektes

(1)

Die Übergabe des Objektes an den Mieter erfolgt durch die Landeshauptstadt Erfurt gegen Vorlage des Zahlungsbeleges zum vertraglich vereinbarten Termin.

(2)

Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzbeschaffung haftet der Mieter.

(3)

Der Mieter übergibt der Landeshauptstadt Erfurt nach Mietende das Objekt entsprechend dem aktuellen Bestuhlungsplan in einem ordentlich aufgeräumten und besenreinen Zustand; benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen. Für sämtliche Aufwendungen, die der Landeshauptstadt Erfurt durch Nichtbeachtung der Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter.

(4)

Für die Bestuhlung gelten die Bestuhlungspläne der Landeshauptstadt Erfurt.

(5)

Die Landeshauptstadt Erfurt übernimmt das Objekt nur in dem Zustand, wie sie es übergeben hat. Für Verzögerungen in der Übernahme haftet der Mieter. Es gilt § 7 der Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 14 Hausordnung/Hausrecht

(1)

Die Landeshauptstadt Erfurt hat in allen Objekten das alleinige Hausrecht.

(2)

Die von der Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Ämter üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber seinen Gästen und Besuchern das Hausrecht aus.

(3)

Den von der Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Ämtern ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Objekt zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten und Vorschriften durch den Mieter zu gewähren. Den Anordnungen sind Folge zu leisten.

(4)

Mit Übernahme und bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes hat der Mieter dafür zu sorgen, Unbefugten den Zutritt zum Objekt zu verwehren.

(5)

Beim Verlassen des Objektes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrische Geräte ausgeschaltet sind (ausgenommen davon sind Kühlgeräte) und Eingangstüren und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.

(6)

Kommt es während der Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen. Die Landeshauptstadt Erfurt hinterlässt beim Mieter eine Telefonnummer eines städtischen Ansprechpartners für Havariefälle.

§ 15 Änderungen der Anlage 1

Neu hinzukommende Objekte sind zeitnah durch die Verwaltung aufzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Flächen und sonstigen Einrichtungen zur kurzzeitigen Überlassung der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Anlage 1 Objektliste

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen
der Landeshauptstadt Erfurt**

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Rathaus Fischmarkt 1 Festsaal	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 198 Personen	2 Stunden	106,25 €	212,50 €	110,50 €	323,00 €	425,00 €	140,00 €	565,00 €	850,00 €	155,00 €	1.005,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Festsaal	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	unbestuhlt 260 Personen	2 Stunden	106,25 €	212,50 €	110,50 €	323,00 €	425,00 €	140,00 €	565,00 €	850,00 €	155,00 €	1.005,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Ratssitzungs-saal ohne Empore	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 130 Personen	2 Stunden	90,00 €	180,00 €	110,00 €	290,00 €	360,00 €	140,00 €	500,00 €	720,00 €	150,00 €	870,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 225 Ratssitzungs-saal mit Empore	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 160 Personen	2 Stunden	102,50 €	205,00 €	110,00 €	315,00 €	410,00 €	140,00 €	550,00 €	820,00 €	154,00 €	974,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 403	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 24 Personen	2 Stunden	30,00 €	60,00 €	65,00 €	125,00 €	120,00 €	72,00 €	192,00 €	240,00 €	79,00 €	319,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 243	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 24 Personen	2 Stunden	21,75 €	43,50 €	78,50 €	122,00 €	87,00 €	86,00 €	173,00 €	174,00 €	94,00 €	268,00 €	10,00 €
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 244	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 32 Personen	2 Stunden	30,00 €	60,00 €	92,00 €	152,00 €	120,00 €	99,00 €	219,00 €	240,00 €	106,00 €	346,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 148 (altes Archiv)	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	Nutzung nach gesonderter Vereinbarung												
Rathaus Fischmarkt 1 Raum 009	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 24 Personen	2 Stunden	17,50 €	35,00 €	20,00 €	55,00 €	70,00 €	25,00 €	95,00 €	140,00 €	30,00 €	170,00 €	10,00 €
Benediktplatz 1 Beratungsraum	Bereich Oberbürgermeister Fischmarkt 1 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551011	bestuhlt 15 Personen	2 Stunden	23,75 €	47,50 €	22,50 €	70,00 €	95,00 €	30,00 €	125,00 €	180,00 €	30,00 €	210,00 €	10,00 €
Marktstraße 6 Aula	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt 100 Personen	2 Stunden	15,00 €	30,00 €	35,00 €	65,00 €	60,00 €	47,50 €	107,50 €	90,00 €	58,50 €	148,50 €	10,00 €
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Großer Saal (eingeschränkte Nutzung am Wochenende)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	unbestuhlt 600 Personen	4 Stunden	x	x	x	x	115,00 €	184,00 €	299,00 €	210,00 €	299,00 €	509,00 €	10,00 €
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Großer Saal (eingeschränkte Nutzung am Wochenende)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt 300 Personen	4 Stunden	x	x	x	x	130,00 €	166,00 €	296,00 €	225,00 €	256,00 €	481,00 €	10,00 €
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Großer Saal (eingeschränkte Nutzung am Wochenende)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt 200 Personen	4 Stunden	x	x	x	x	130,00 €	141,00 €	271,00 €	225,00 €	221,00 €	446,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Großer Saal (eingeschränkte Nutzung am Wochenende)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt mit Tischen 120 Personen	4 Stunden	x	x	x	x	130,00 €	115,00 €	245,00 €	225,00 €	167,00 €	392,00 €	10,00 €
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Küche (nur in Verbindung mit Saalnutzung)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	x	4 Stunden	x	x	x	x	10,00 €	15,00 €	25,00 €	18,00 €	20,00 €	38,00 €	x
Juri-Gagarin-Ring 150 HSD Backstage (nur in Verbindung mit Saalnutzung)	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	x	4 Stunden	x	x	x	x	12,00 €	8,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €	30,00 €	x
Petersberg 1. Festplatz Plateau 2. Festplatz vor Geschutzkaponniere 3. Bürgergarten 4. Freifläche vor Glashütte	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	Nutzung nach gesonderter Vereinbarung												
Petersberg Festungs-bäckerei	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt mit Tischen 70 Personen	2 Stunden	12,50 €	25,00 €	37,50 €	62,50 €	45,00 €	52,50 €	97,50 €	85,00 €	85,00 €	170,00 €	10,00 €
Petersberg Friedenspulver-magazin	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bestuhlt mit Tischen 70 Personen	2 Stunden	12,50 €	25,00 €	37,50 €	62,50 €	45,00 €	52,50 €	97,50 €	85,00 €	85,00 €	170,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Weitergasse 25 Seniorenclub Clubraum mit Küche (eingeschränkte Nutzungszeit)	Amt für Soziales und Gesundheit Seniorenclub Weitergasse 25 99084 Erfurt	Tel. 0361-5626789	bis 70 Personen	2 Stunden	7,00 €	14,00 €	22,50 €	36,50 €	25,00 €	25,00 €	50,00 €	35,00 €	45,00 €	80,00 €	10,00 €
Hans-Grundig-Straße 25 Seniorenclub Clubraum mit Küche (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Amt für Soziales und Gesundheit Hans-Grundig-Straße 25 99099 Erfurt	Tel. 0361-3459656	bis 30 Personen	2 Stunden	5,00 €	10,00 €	17,50 €	27,50 €	18,00 €	20,00 €	38,00 €	25,00 €	30,00 €	55,00 €	10,00 €
Berliner Straße 26 Seniorenclub Kaffeeraum (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Amt für Soziales und Gesundheit Berliner Str. 26 99091 Erfurt	Tel. 0361-6554145	bis 25 Personen	2 Stunden	4,50 €	9,00 €	15,00 €	24,00 €	15,00 €	17,50 €	32,50 €	22,50 €	25,00 €	47,50 €	10,00 €
Berliner Straße 26 Seniorenclub großer Veranstaltungsraum (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Amt für Soziales und Gesundheit Berliner Str. 26 99091 Erfurt	Tel. 0361-6554145	bis 50 Personen	2 Stunden	6,00 €	12,00 €	20,00 €	32,00 €	22,50 €	22,50 €	45,00 €	30,00 €	35,00 €	65,00 €	10,00 €
Jakob-Kaiser-Ring 56 Seniorenclub 3 Räume variabel nutzbar (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Amt für Soziales und Gesundheit Jakob-Kaiser-Ring 56 99087 Erfurt	Tel. 0361-7921486	je Raum 25 Personen max. 50 Personen für alle 3 Räume	2 Stunden	6,00 €	12,00 €	20,00 €	32,00 €	22,50 €	22,50 €	45,00 €	30,00 €	35,00 €	65,00 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Festsaal (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 100 Personen	2 Stunden	40,00 €	80,00 €	38,50 €	118,50 €	150,00 €	51,00 €	201,00 €	260,00 €	76,00 €	336,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Anger 37 Haus Dacheröden Salon I (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 25 Personen	2 Stunden	12,00 €	24,00 €	28,00 €	52,00 €	45,00 €	31,25 €	76,25 €	80,00 €	37,50 €	117,50 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Salon II (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 30 Personen	2 Stunden	12,00 €	24,00 €	28,75 €	52,75 €	45,00 €	32,50 €	77,50 €	80,00 €	40,00 €	120,00 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Salon III (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 25 Personen	2 Stunden	12,00 €	24,00 €	28,00 €	52,00 €	45,00 €	31,25 €	76,25 €	80,00 €	37,50 €	117,50 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Bürgersaal (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 100 Personen	2 Stunden	22,50 €	45,00 €	38,50 €	83,50 €	80,00 €	51,00 €	131,00 €	140,00 €	76,00 €	216,00 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Musikzimmer (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 60 Personen	2 Stunden	26,00 €	52,00 €	33,50 €	85,50 €	95,00 €	41,00 €	136,00 €	180,00 €	56,00 €	236,00 €	10,00 €
Anger 37 Haus Dacheröden Blauer Salon (nur innerhalb der Öffnungszeiten)	Kulturdirektion Kulturforum Haus Dacheröden Anger 37 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551630	bis 30 Personen	2 Stunden	12,00 €	24,00 €	28,75 €	52,75 €	45,00 €	32,50 €	77,50 €	80,00 €	40,00 €	120,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Räume bis 12 m ² (im Haupthaus)	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	bis 6 Personen	2 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	5,00 €	x	x	7,50 €	x	x	15,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Räume bis 32 m ² (im Haupthaus)	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	bis 12 Personen	2 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	7,50 €	x	x	10,00 €	x	x	20,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Räume bis 55 m ² (im Haupthaus)	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	bis 25 Personen	2 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	10,00 €	x	x	12,50 €	x	x	25,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Werkstatt Doppelraum (im Haupthaus)	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	8 Arbeitsplätze	4 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	x	x	x	12,50 €	x	x	25,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Konferenzraum (im Nebengebäude)	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	20 Personen	4 Stunden	Miete inkl. Nebenkosten	x	x	x	x	x	12,50 €	x	x	25,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Emaillewerkstatt mit Brennofen	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	10 Personen	4 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	x	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	12,50 €	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	25,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamt-miete 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamt-miete 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamt-miete	zzgl. Verwaltungskosten-pauschale
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Goldschmiede mit Brennofen	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Str. 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	10 Personen	4 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	x	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	12,50 €	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	25,00 €	10,00 €
Lowetscher Straße 42c Künstlerwerkstätten Großer Atelierraum mit Brennofen	Kulturdirektion Künstlerwerkstätten Lowetscher Straße 42 c 99089 Erfurt	Tel. 0361-6551620	bis 12 Personen	4 Stunden	* Miete inkl. Nebenkosten	x	x	x	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	12,50 €	x	zzgl. Energiekosten Brennofen	25,00 €	10,00 €
Krummer Weg 101 Fuchsfarm (nur für umwelt-pädagogische Zwecke - mit fachlicher Betreuung)	Umwelt- und Naturschutzamt Stauffenbergallee 18 99085 Erfurt	Tel. 0361-6552552	Nutzung nach gesonderter Vereinbarung												
Turniergasse 18 Musikschule Räume bis 50 m²	Amt für Bildung Musikschule Turniergasse 18 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551513	bis 8 Personen	1 Stunde	* 10,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	20,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	40,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	80,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Turniergasse 18 Musikschule Veranstaltungssaal	Amt für Bildung Musikschule Turniergasse 18 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551513	bis 80 Personen	1 Stunde	26,00 €	52,00 €	26,00 €	78,00 €	95,00 €	38,00 €	133,00 €	180,00 €	62,50 €	242,50 €	10,00 €
Turniergasse 18 Musikschule Probekeller	Amt für Bildung Musikschule Turniergasse 18 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551513	bis 50 Personen	1 Stunde	22,50 €	45,00 €	22,25 €	67,25 €	85,00 €	30,50 €	115,50 €	160,00 €	48,00 €	208,00 €	10,00 €

Standort	zuständiges Amt/Bereich	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	Höchstpersonenzahl	Mindestmietzeit	Miete pro angefangene Stunde	Miete 2 Stunden	Nebenkosten bis 2 Stunden	Gesamtmierte 2 Stunden	Miete 4 Stunden	Nebenkosten bis 4 Stunden	Gesamtmierte 4 Stunden	Miete Tagessatz	Nebenkosten Tagessatz	Gesamtmierte	zzgl. Verwaltungskostenpauschale
Turniergasse 18 Musikschule Freifläche im Hof	Amt für Bildung Musikschule Turniergasse 18 99084 Erfurt	Tel. 0361-6551513	Nutzung nach gesonderter Vereinbarung												
Räume in Schulen bis 50 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 30 Personen	1 Stunde	* 10,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	20,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	40,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	80,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Räume in Schulen bis 75 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 40 Personen	1 Stunde	* 12,50 € (pauschal inkl. NK)	x	x	25,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	50,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	100,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Räume in Schulen bis 100 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 50 Personen	1 Stunde	* 15,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	30,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	60,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	120,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Räume in Schulen bis 150 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 100 Personen	1 Stunde	* 20,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	40,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	80,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	160,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Räume in Schulen bis 200 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 150 Personen	1 Stunde	* 25,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	50,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	100,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	200,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €
Räume in Schulen über 200 m ²	Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung Reichartstraße 8 99094 Erfurt	Tel. 0361-6552119	bis 200 Personen	1 Stunde	* 30,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	60,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	120,00 € (pauschal inkl. NK)	x	x	240,00 € (pauschal inkl. NK)	10,00 €

Erläuterung zur Mietermäßigung bei pauschalierten Gesamtmieten:

* Für die Objekte, bei denen derzeit eine pauschalierte Gesamtmiete festgesetzt ist, beträgt die Miete ca. 70 %, die Nebenkosten ca. 30 %. Bei einer Mietermäßigung kann anteilmäßig die Miete reduziert werden.

1. Änderung der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF – vom...

Auf Grund der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) -in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21.Dezember.2011 (GVBl.531) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20.03.2013 (DS Nr. 0041/13) nachfolgende Änderungen der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

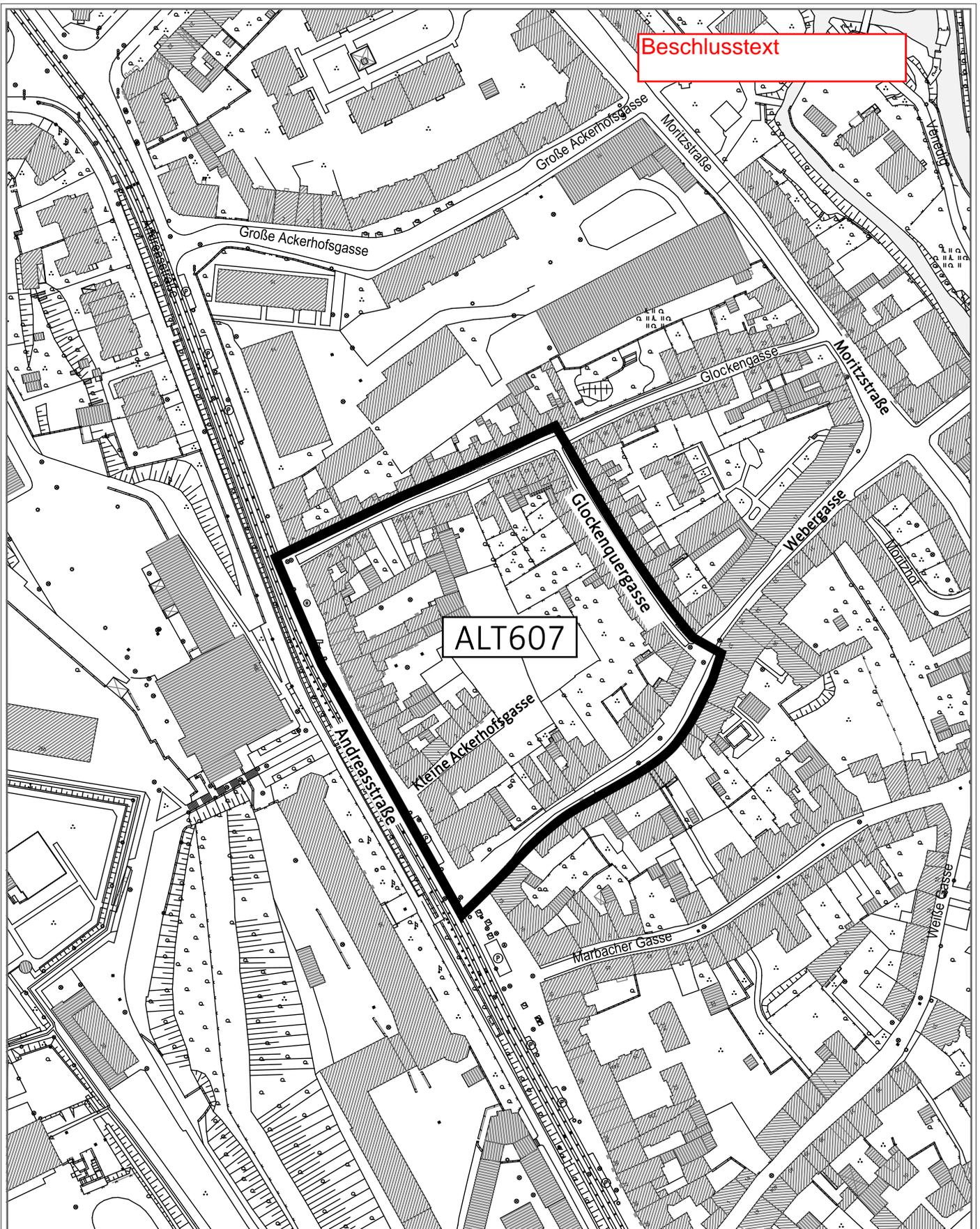
In § 3, B - Besondere Preise sind die folgenden Preisstellen ersatzlos zu streichen.

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preise EUR
24	Kurzfristige Vermietungen		
24.1	Schulräume		
24.1.1	Schulraum bis 50 m ²	Je Schulraum und angef. Std. einschl. Mitnutzung allg. Räumlichk. (wie Flure, Toiletten bis 100 m ²)	7,50
24.1.2	Schulraum bis 75 m ²	Je Schulraum und angef. Std. einschl. Mitnutzung allg. Räumlichk. (wie Flure, Toiletten bis 100 m ²)	8,75
24.1.3	Schulraum bis 100 m ²	Je Schulraum und angef. Std. einschl. Mitnutzung allg. Räumlichk. (wie Flure, Toiletten bis 120 m ²)	11,00
24.1.4	Schulraum über 100 m ²	Je m ² Schulraum und angef. Std.	0,05

			zuzüglich Pos. 24.1.5 - Mitnutzung allgemeiner Räum- lichkeiten (wie Flure, Toiletten bis 120 m ²)	
24.1.5	Mitnutzung allgemeiner Räumlichkeiten bei Schulraum über 100 m ²		Je angef. Std. und je Mitnutzung allg. Räumlichk. (wie Flure, WC bis 120 m ²)	6,00
24.2	Künstlerwerkstätten			
	Für die Vergabe der Künstlerwerkstätten der Stadtverwaltung Erfurt Lowetscher Str. 42c werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:			
24.2.1	Nutzungsentgelt		für eine Woche (7 Tage Nutzung, Bezahlung für 5 Tage)	120,00
			pro Tag (8 Std.) für einen halben Tag (4 Stunden)	24,50 12,25
24.3	Haus Dacheröden			
	Nutzungsentgelt für die Vergabe von Veranstaltungsräumlichkeiten im Kulturforum Haus Dacheröden:			
24.3.1	Musikzimmer		pro Stunde	35,00
			pro Tag	210,00
24.3.2	Blauer Salon		pro Stunde	15,00
			pro Tag	90,00
24.3.3	Festsaal		pro Stunde	50,00
			pro Tag	300,00
24.3.4	Salon I		pro Stunde	15,00
			pro Tag	90,00
24.3.5	Salon II		pro Stunde	15,00
			pro Tag	90,00
24.3.6	Salon III		pro Stunde	15,00
			pro Tag	90,00

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.



Beschlusstext

ALT607

Bebauungsplan ALT607

“Kleine Ackerhofsgasse“

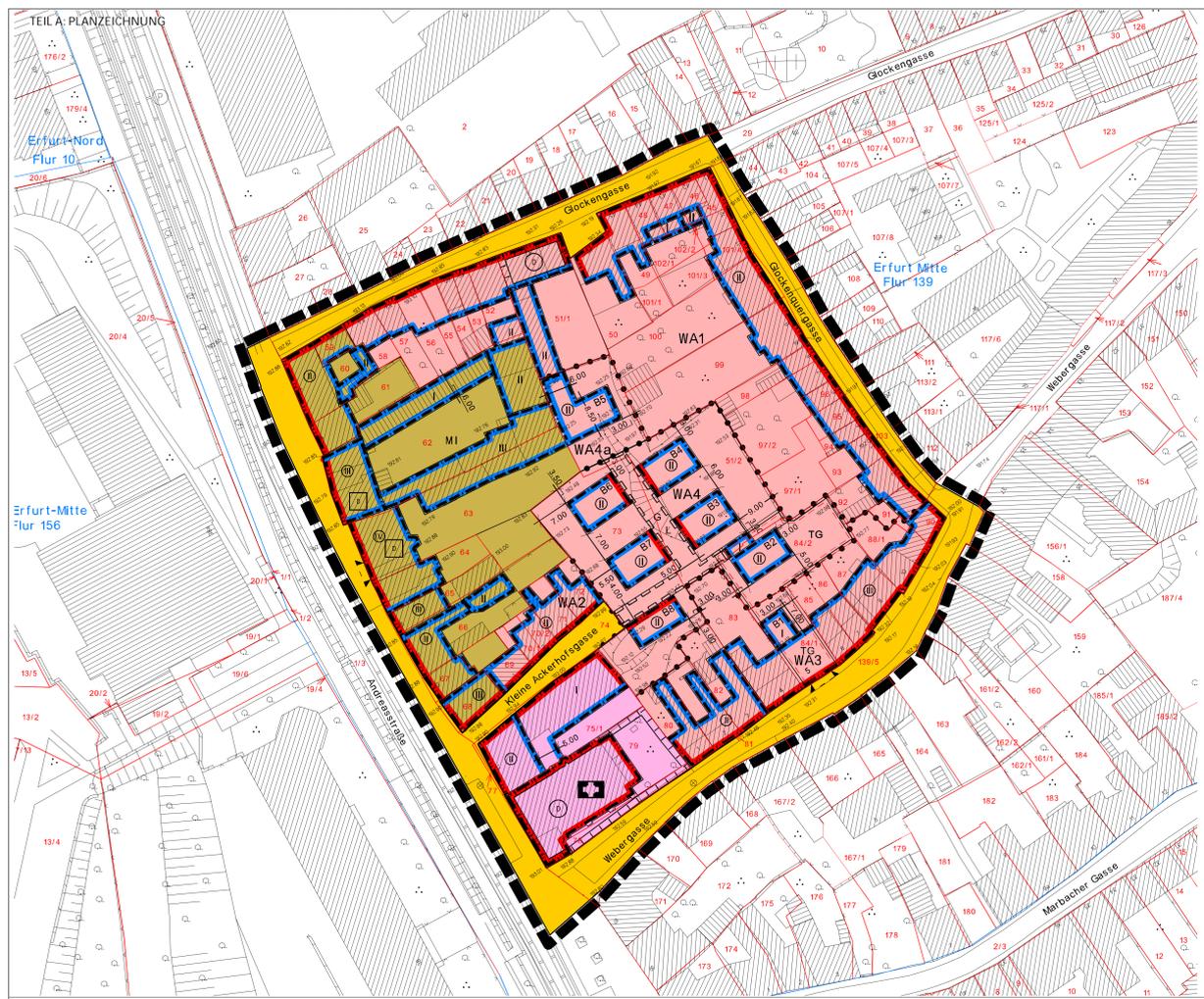


Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 11.01.2011

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**
- WA 1-4a Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend

Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

- Mi Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit einem Gehrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger und der Stadt Erfurt zu belastende Fläche
- Mit einem Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger und der Stadt Erfurt zu belastende Fläche

- Grnze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrngung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung: Tiefgarage
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Maßlinie und Maßzahl in Meter

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN nach §§ Abs.6 BauGB und PlanzV

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrngung von Gesamtanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Vorhandene Bebauung (Hauptgebäude)
- vorhandene Bebauung (Nebengebäude)
- Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Höhepunkte des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in m üNN
- Baufeldbezeichnung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GBl. S. 85)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GBl. S. 531, 532)

Stand: 01.01.2013

Verfahrensreihe zur Aufstellung des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofgasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	
Der Stadtrat hat am 27.01.2010 den Beschluss Nr. 2239/09 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ALT607 "Kleine Ackerhofgasse" gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 26.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.	
Von der Freizeithilfe Untersuchung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.	
Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 20.06.11 bis 01.07.11 gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zu Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 10.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 0369/11 am 04.05.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.	
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 04.07.2011 bis zum 05.08.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 10.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2011 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 0092/12 am 27.06.2012 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.	
Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 23.07.2012 bis zum 24.08.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	
Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14 vom 13.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2012 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Erfurt, den	Oberbürgermeister
BESCHLOSSEN	
Der Stadtrat Erfurt hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung	
Erfurt, den	Oberbürgermeister
BESCHLOSSEN	
Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
Erfurt, den	Oberbürgermeister
AUSFERTIGUNG	
Erfurt, den	Landeshauptstadt Erfurt A-Bauwesen Oberbürgermeister
RECHTSVERBINDLICH	
Erfurt, den	Oberbürgermeister

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

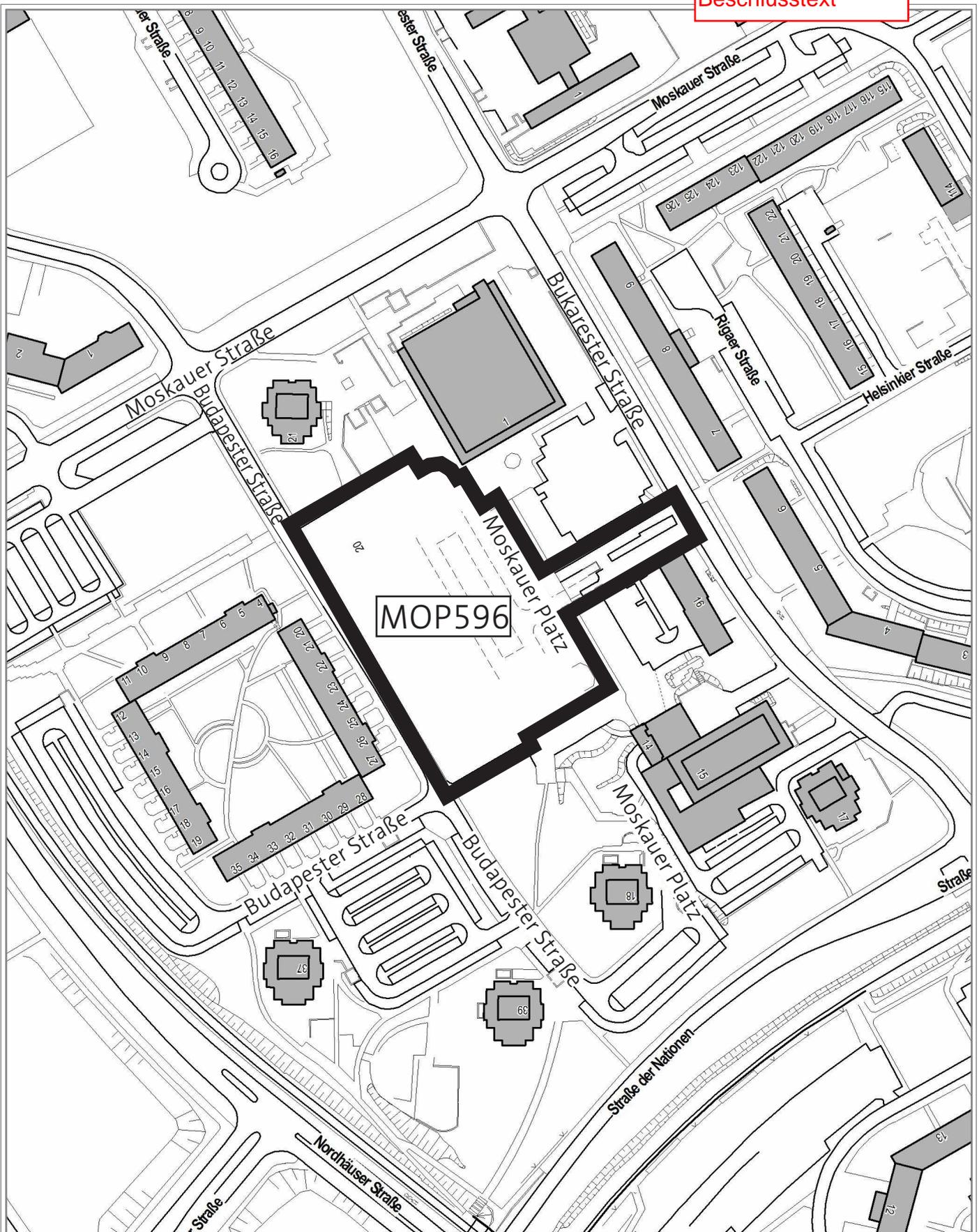
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für das Mischgebiet MI wird festgesetzt:	
1.1.1	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.2	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften sind nur im Erdgeschoss der Vorderhäuser entlang der Andreasstraße zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
1.1.3	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 allgemein zulässigen Wohnungen sind in den Vorderhäusern entlang der Andreasstraße erst ab dem 1. Obergeschoss zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
1.1.4	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2.	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2 und WA3 wird festgesetzt:	
1.2.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Laden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur im Erdgeschoss der Vorderhäuser entlang der Glockengasse, Glockengasse und Webergasse zulässig.	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
1.2.2	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2.3	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.3.	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA4 sowie WA4a wird festgesetzt:	
1.3.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.3.2	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	Im MI, WA1, WA2, WA3 sowie innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Größe der zulässigen Grundflächen als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.2.	Im WA4 und WA4a wird eine GRZ von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.3.	Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann im WA3 und WA4 die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 durch Tiefgaragen überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO
2.4.	Im WA4 wird die Oberkante Gebäude als Höchstmaß mit	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

199,60 m üNN festgesetzt.	Die Oberkante Gebäude ist dabei der höchste Punkt des Gebäudes.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
2.5.	Im WA4a wird die Traufhöhe als Höchstmaß mit 199,60 m üNN festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
2.6.	Die Traufhöhe ist dabei der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtrauf bzw. die Oberkante der Attika bei Flachdächern.	
2.7.	Aufschüttungen und Abgrabungen des vorhandenen Geländes sind nur ausnahmsweise zulässig, soweit die Höhenlage des Geländes oder direkt angrenzenden Nachbargrundstücke eingehalten wird.	§ 9 Abs. 3 BauGB
2.8.	Ausnahmsweise kann die Zahl der Vollgeschosse durch den Ausbau bestehender Dächer überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
3.	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	Im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Gebäude im Sinne der geschlossenen Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Gebäude dürfen im Rahmen der Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche zulässig rückwärtigen Grenzabstand errichtet werden.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2.	Im WA4a sind Gebäude im Sinne einer abweichenden Bauweise zu errichten. Zur nordwestlichen und südwestlichen Grundstücksgränge sind Gebäude ohne Grenzabstand zu errichten. Im Übrigen ist ein Grenzabstand einzuhalten.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.3.	Im WA4 sind Gebäude in der offenen Bauweise als Einzelhäuser zu errichten.	§ 22 Abs. 1 BauNVO
3.4.	Ein Über- und Unterschreiten von Baulinien durch Gebäudeteile ist nicht zulässig.	§ 23 Abs. 2 BauNVO
3.5.	Im WA1 ist ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen durch Seitenflügel bis zu einer Tiefe von 15,00 m ab Straßenbegrenzungslinie ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 BauNVO

3.6.	Ein Überschreiten von Baugrenzen durch ebenerdige Terrassen ist nur bis zu einer Fläche von maximal 20m² und einer maximalen Anzahl von einer Terrasse pro Wohneinheit im Erdgeschoss der Gebäude zulässig.	§ 23 Abs. 3 BauNVO
3.7.	Im MI sowie WA3 ist bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen die Überschreitung von Baugrenzen durch Balkone bis unterhalb der rückwärtigen Traufe und einer Tiefe von maximal 1,50m ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 BauNVO
4.	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN EINFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise bis zu einer Fläche von maximal 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch bis maximal 15m² zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.2.	Im WA4 und WA4a sind hochbauliche Nebenanlagen im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
4.3.	Oberirdische offene Stellplätze und Carports sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.4.	Im WA4 und WA4a sind oberirdische Garagen unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.5.	Innere Fläche für den Gemeinbedarf sowie im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Garagen ausschließlich und nur ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.6.	Tiefgaragen sind nur innerhalb der mit dieser Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Im WA4 sind Tiefgaragen ausnahmsweise außerhalb der mit dieser Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Die Gesamtgröße der Tiefgarage darf 30 Stellplätze nicht überschreiten.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.7.	Tiefgaragenzufahrten, Ein- und Ausgänge zu Tiefgaragen sowie Lüftungseinrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.8.	Ein- und Ausfahrten für Garagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.	HOCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
5.1.	Im WA4 und WA4a sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.	
6.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1.	Die Breite dieser Anbauten darf maximal 4,00 m, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite des jeweiligen Gebäudes betragen.	
6.2.	Die Oberkante dieser baulichen Anlagen darf ein Höchstmaß von 3,50 m über der Höhenlage des jeweiligen vorhandenen natürlichen Geländes nicht überschreiten.	
6.3.	Die Seitenflügel dürfen einseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Die Seitenflügel sind dabei an der westlichen oder südlichen seitlichen Nachbargrenze zu errichten. Soweit bereits auf einem Nachbargrundstück ein seitlicher Anbau besteht ist abweichend davon an diesem anzubauen.	

6.2.	Im WA4 sind die Flachdächer aller baulichen Anlagen dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen, sobald ihre Fläche 30m² überschreitet. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Ausgenommen davon sind Flächen, die für technische Anlagen in Anspruch genommen werden.	
7.	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
7.1.	Innere Fläche für den Gemeinbedarf sowie im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Garagen ausschließlich und nur ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
7.2.	Innere Fläche für den Gemeinbedarf sowie im MI, WA1, WA2 und WA3 sind Garagen ausschließlich und nur ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
8.	VERWENDUNGSVERBOT LÜFTUNGSREINIGENDER STOFFE BESTIMMTER	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
8.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden.	
9.	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.1.	Für die Errichtung der Tiefgarage werden folgende Maßnahmen festgelegt:	
9.1.1.	Die Zufahrt zur Tiefgarage in der Webergasse 5 ist als allseitig eingehauster Aufzufahrt auszubilden und muss je nach Anzahl der Stellplätze folgende Mindestabstände zum nachstgelegenen benachbarten Gebäude aufweisen:	
9.1.2.	bis max. 18 Stellplätze: 1,00m	
9.1.3.	bis max. 30 Stellplätze: 1,80m	
9.1.4.	Das Tiefgaragengerüst in der straßenfacingen Fassade der Webergasse 5 ist geschlossen auszubilden und auf eine Öffnungsfläche von maximal 9,00m² zu begrenzen.	
9.1.5.	Die Schallleistung des Tiefgaragengerüsts in der Webergasse 5 ist beim Öffnen und Schließen auf Lw <= 65 dB(A) zu begrenzen.	
9.1.6.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.7.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.8.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.9.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.10.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.11.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.12.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.13.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.14.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.15.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	
9.1.16.	Die Schallleistung der Lüftungseinrichtungen ist so zu begrenzen, dass im nächstgelegenen schutzwardigen Fenster der zulässige Richtwert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.	

9.1.7.	Die Fundamente im Bereich der Tiefgaragezufahrt sowie des Aufzufahrtswegs sind von den Fundamenten der benachbarten Gebäude durch eine Haustrennfluge zu trennen.	
9.1.8.	Die Austrittsöffnungen der Lüftungseinrichtungen sind vertikal anzuordnen und müssen unter Berücksichtigung der Höhe der Vegetationsschicht entsprechend Nr. 6.1, die Oberkante des Geländes um mindestens 0,40m überragen. Die Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.	
10.	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
10.1.	Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zugewänge ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.	
10.2.	Je Baugrundstück ist mindestens 1 Obststamm oder Laubbäumchen 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen, soweit die nicht überbaute Grundstücksfläche 100m² überschreitet.	
11.	BEDINGTE FESTSETZUNG	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
11.1.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.2.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.3.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.4.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.5.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.6.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.7.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.8.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.9.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.10.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.11.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.12.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.13.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.14.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.15.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.16.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.17.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.18.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.19.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.20.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.21.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.22.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.23.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.24.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.25.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.26.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
11.27.	Die im WA4 und WA4a getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gelten erst nach Eintritt der Baugrubenplanung mit der Begründung zu	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP596

“Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“

-Entwurf

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Januar 2013

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach BauGB, BauNVO und PlanV

I. Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung / Besonderer Nutzungszweck	Maximale Gebäudehöhe in m
Gesundheitszentrum	
Bauweise	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

10	Sonstiges Sondergebiet, Nahversorgungszentrum* (§ 11 BauNVO)
----	--

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

z.B. 0,7	Grundflächenzahl
z.B. 8,50 m	Maximale Gebäudehöhe in m

Bauweise, Bauführen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)

a	abzweichende Bauweise
[Symbol]	Baulinie
[Symbol]	Baugrenze
[Symbol]	Wechsel zwischen Baugrenze / Baulinie

Verkehrflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

[Symbol]	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
[Symbol]	Zweckbestimmung Fußgängerbereich
[Symbol]	Private Verkehrsfläche
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie
[Symbol]	Einfahrtsbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentwertung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

[Symbol]	Flächen für Versorgungsanlagen
[Symbol]	Zweckbestimmung Elektrizität/Transformator

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

[Symbol]	Öffentliche Grünflächen
[Symbol]	Zweckbestimmung Grünanlage
[Symbol]	Private Grünflächen
[Symbol]	Zweckbestimmung Grünanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauGB)

[Symbol]	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
[Symbol]	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
[Symbol]	Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

[Symbol]	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 28 BauGB)
[Symbol]	Zweckbestimmung Stellplätze

[Symbol]	Mit Fahrad- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
[Symbol]	Bezeichnung des fahrerrechtlichen F
[Symbol]	Bezeichnung des leitungsrechtlichen F

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

[Symbol]	Vermaßung in Meter
[Symbol]	Standort Worterbeyte

II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

[Symbol]	Vorhandene Bebauung
[Symbol]	Vorhandene Flurstücksgrenzen
[Symbol]	Vorhandene Flurstücksbezeichnungen

HOHENTAGE: Gelände als Höhenmasspunkt NHN

Verfahrensmerkmale zum vorbereitenden Bebauungsplan MOP 596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz"

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.03.2009 mit Beschluss Nr. 00124/08, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 24.04.2009, den Beschluss über die Einleitung und Aufstellung des vorbereitenden Bebauungsplanes gefasst.

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.03.2009 mit Beschluss Nr. 00124/08, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 24.04.2009, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 04.05.2009 bis zum 05.06.2009 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2009 zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 23.09.2009 mit Beschluss Nr. 1660/09 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 09.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 10.10.2009 bis zum 20.11.2009 öffentlich ausliegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.10.2009 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 11.11.2009 mit Beschluss Nr. den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 11.11.2009 mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürKO als Satzung

Erfurt, den **BESCHLOSSEN**

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den **Oberbürgermeister**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekräftigt.

Erfurt, den **AUSFERTIGUNG**

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Erfurt, den **RECHTSVERBUNDLICH**

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobestraße 34, 99096 Erfurt

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.	FESTSETZUNG	Ermächtigung
Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 12 Abs. 3 BauGB		
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
11.	Im Sonstigen Sondergebiet SO „Nahversorgungszentrum“ sind ausschließlich folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig: a. Einzelhandelsbetriebe, die nahversorgungsrelevante Kernsortimente führen bis zu 1.000 m ² Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb, b. sonstige Einzelhandelsbetriebe bis zu 800 m ² Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb, c. Dienstleistungseinrichtungen, Speise- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die Gesamtverkaufsfläche im SO „Nahversorgungszentrum“ darf 4.000 m ² nicht überschreiten. Der Anteil der Verkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe, die andere als nahversorgungsrelevante Kernsortimente führen, darf 60% der realisierten Gesamtverkaufsfläche im SO „Nahversorgungszentrum“ nicht überschreiten. Ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 40% der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes die folgenden Sortimente angeboten werden: - Drogeriewaren, Parfümerie und Kosmetikartikel - Getreke, - Nahrungsmittel und Genussmittel - Pharmazeutika, Reformwaren - Schnittblumen - Zeitungen / Zeitschriften.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
21.	Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 17 Abs. 2 BauNVO
22.	Die Oberkante Gebäude ist der höchste Punkt des Gebäudes. Bezugsfläche für die Höhenfestsetzungen ist eine Höhe von 186,0 m über NNH. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann durch bautechnisch erforderliche stabförmige Antennen und Blitzschutzanlagen ausnahmsweise überschritten werden.	§ 9 Abs. 3 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung von baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
31.	In der abweichenden Bauweise sind Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO zu errichten. Eine Längsbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
32.	Die festgesetzten Baulinien dürfen ausnahmsweise unterschritten werden, soweit die durch die Baulinie vorgegebene Fassade insgesamt verschoben wird.	

4.	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
41.	Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
42.	Die festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität/Transformator kann in ihrer Lage ausnahmsweise verschoben werden.	
5.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
51.	PKW-Stellplätze sind in verschleißfähigem Material herzustellen.	
6.	Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
61.	Die in der Planzeichnung festgesetzte, mit dem fahrerrechtlichen F1 zu belastende Fläche für die PKW- Zufahrt zum Nahversorgungszentrum ist zugunsten des SO „Nahversorgungszentrum“ festgesetzt.	
62.	Die in der Planzeichnung festgesetzte, mit dem leitungsrechtlichen L2 zu belastende Fläche für Fernwärme- Stromleitungen einschließlich Formelleite- und Steuerkabel sowie eine Trinkwasserleitung ist zugunsten der jeweiligen Leitungsträger festgesetzt.	
7.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
71.	Die Anlieferung ist nur innerhalb der festgesetzten Bereiche in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr zulässig. Anlieferzonen sind so auszubilden, dass die Warenübergabe in einem eingegrenzten Bereich erfolgen kann.	
8.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
81.	Die nicht überbaute sowie die nicht für Zuwegungen genutzte Grundstücksfläche ist als Struktur- und Vegetationsfläche aus städtebaulichen Gründen zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
82.	Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie auf der mit dem leitungsrechtlichen L2 zu belastenden Fläche ist eine strukturelle Vegetationsfläche aus städtebaulichen Gründen zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
83.	Auf der öffentlichen Grundfläche sind folgende Bäume mit einer Unterpflanzung gemäß Pflanzliste unter 8.4. zu pflanzen: Tilia cordata -Rancho -Kirschenzweige Winterlinde, H. xcv, ev. mDb, 18-20 Auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fußgängerbereich, sind folgende Bäume zu pflanzen: Tilia cordata -Winter-Linde, H. xcv, ev. mDb, 18-20 Die Baumstände können ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An der Budapester Straße sind als private Grundflächen Bäume mit einer Unterpflanzung gemäß Pflanzliste nach 8.4. zu pflanzen:
Tilia cordata -Winter-Linde, H. xcv, ev. mDb, 18-20
Die Baumstände können ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden.

8.4. Pflanzliste:
Straucher < 5 m:
Ameißenblauer Hartriegel, Felsenbirne, Berberitze, Thunbergii-Hecken-Berberitze, Elaeagnus angustifolia-Schmalblättrige Ölweide, Euonymus europaeus-Pflanzhölchen, Ligustrum vulgare-Gemeiner Liguster, Salix purpurea -Purpurne Weide, Viburnum lantana-Wolliger Schneeball
Straucher > 3 m:
Berberis cantabrica-Immergrüne Kissen-Berberitze, Berberis trifurcata in Sorten immergrüne Kugel-Berberitze, Chaenomeles japonica-japanische Schlingmitte, Ligustrum vulgare, Adonis -Zwerg-Liguster, Lonicera xylosteum-Heckenkirsche, Mahonia aquifolium-Mahonie, Potentilla fruticosa-Fingerkraut, Philadelphus coronarius in Sorten Falscher Jasmin, Pyracantha coccinea-Euerdorn, Ribes alpinum-Alpen-Johannisbeere, Rosa in Arten und Sorten-Rosen, Salix rosmarinifolia-Rosmarin-Weide, Spiraea x bumalda -Anthony Waterer-Rote Sommerspiere, Symphoricarpos albus var. laevigatus-Schneebeere, Taxus baccata -Borstenkiebische Eibe

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

9.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
91.	Es sind nur flachgeneigte Dächer bis maximal 10 Grad Neigung mit umbauender Attika zulässig. Die Oberkante Attika darf durch den höchsten Punkt der Dachflächen und durch Dachaufbauten nicht überschritten werden.	
92.	Geschlossene Fassadenflächen zur Budapester Straße sind flach mit selbst klimmenden Kletterpflanzen oder an Rankgerüsten zu begrünen.	
93.	Im Bereich der festgesetzten Baulinie ist die Fassade ohne Öffnungen in ihrer Oberfläche so auszubilden, dass sie für die Anbringung eines flächigen Windmosses in der Höhe von 6,75 m geeignet ist. Werbeanlagen müssen einen Abstand von 15 m zu dieser Fläche einhalten.	
10.	Äußere Gestaltung von Werbeanlagen	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
101.	Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist ein Werbeplan als Sammelwerbeanlage mit einer Höhe von max. 12,0 m und einer Breite von 4,0 m zulässig. Die angebrachten einzelnen Werbeplanungen sind in der Gestaltung aufeinander abzustimmen.	
102.	Sonstige Werbeanlagen sind nur am Gebäude zulässig. Die Werbeanlagen sind in ihrer Konstruktion, Höhenlage und Höhe an der jeweiligen Fassadenansicht einheitlich auszubilden.	

10.3.	Zur Budapester Straße sind keine Werbeanlagen zulässig. Auf Flächen für Stellplätze und zur Bukarester Straße sind Werbeanlagen mit einer Höhe von maximal 2,00 m und einer maximalen Breite von 6,0 m zulässig. An der südöstlichen bzw. nordöstlichen Fassade sind Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 2,50 m in quadratischer Form mit einheitlichen Abständen zulässig.	
10.4.	Darüber hinausgehende untergeordnete Hinweisschilder sind ausnahmsweise zulässig.	
10.5.	Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, wechselndem oder laufendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen, die der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig.	
11.	Gestaltung unbauter Flächen der bebauten Grundstücke	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.1.	Die Ausführung notwendiger Stützmauern ist in ihrer Gestaltung den Hauptbaukörpern oder der Freiflächengestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche anzupassen.	
11.2.	Einfriedungen von Anliefer- und Rangierflächen und die Errichtung von Stützmauern zu öffentlichen Grün- oder Verkehrsflächen sind zulässig. Sie haben sich der Gesamtgestaltung anzupassen.	
12.	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Lagerflächen	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.1.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Lagerflächen sind in die baulichen Anlagen zu integrieren.	
Hinweise		
1.	Fernwärme Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt vom 07.06.2005, öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.	
2.	Denkmalschutz und Archäologie Alle Erdarbeiten, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen werden, bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes. Zufallsfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz bei der Stadt Erfurt als untere Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	
3.	Auffälliger Bodenausbau Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminierte oder verdächtige Baubestandteile, Auffüllungen oder kontaminiertes Boden bzw. Wasser freigelegt werden, ist das Umwelt- und Naturschutzamt Erfurt gemäß § 11 Abfallgesetz bzw. §§ 12 und 17 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz zu informieren.	

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2010 (GVBl. S. 88)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP 596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz"

Entwurf

